

Parlamentarischer Vorstoss

2018/388

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Taxigesetz: Wie werden die Empfehlungen der Wettbewerbskommission umgesetzt?
Urheber/in:	Balz Stückelberger
Mitunterzeichnet von:	--
Eingereicht am:	22. März 2018
Dringlichkeit:	--

Das Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz, SR 546) unterstellt in §2 den gewerbmässigen Personentransport im Kanton Basel-Landschaft einer Bewilligungspflicht. Damit stellt sich unter anderem auch die Frage, wie und in welchem Umfang davon auch ortsfremde Taxidienste betroffen sind, die an ihrem Herkunftsort in der Schweiz über die erforderlichen Bewilligungen verfügen und rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen.

Die Wettbewerbskommission gab in ihrem Bericht "Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur" bereits im Jahr 2012 gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Binnenmarktgesetzes den erwähnten Kantonen die folgende Empfehlung ab:

- "Ortsfremde Taxidienste, die an ihrem Herkunftsort in der Schweiz rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen, sollen folgende Tätigkeiten ohne Zusatzbewilligung ausüben dürfen:
 - Kunden auf Bestellung (z.B. Telefon- oder Internetbestellung; Bestellung durch Vermittlungszentrale) abholen und an einen beliebigen Zielort transportieren;
 - Nach Beförderung eines Kunden in das Hoheitsgebiet der Empfehlungsadressaten einen neuen Kunden auf Begehren (Spontanaufnahme z.B. durch Handzeichen) hin aufnehmen und an einen Zielort ausserhalb des Hoheitsgebiets der Empfehlungsadressaten transportieren, sofern die Aufnahme auf dem direkten Rückweg sowie unter Beachtung der lokal geltenden verkehrs-polizeilichen Vorschriften erfolgt."

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

- Wie stellt sich der Regierungsrat zu den erwähnten Empfehlungen der Wettbewerbskommission, insbesondere zu dem implizit festgestellten Widerspruch des Baselbieter Taxigesetzes zum Binnenmarktgesetz?
- Fallen die in den erwähnten Empfehlungen genannten Taxidienstleistungen in den Anwendungsbereich des Baselbieter Taxigesetzes und unterliegen damit einer Bewilligungspflicht?
- Falls ja: Wieviele Bewilligungen wurden in Anwendung von §2 des Taxigesetzes seit Inkrafttreten an ortsfremde, d.h. ausserkantonale Taxidienstleister erteilt, und wieviele Bussen wurden im gleichen Zeitraum an Taxidienstleister ausgesprochen, die ohne Bewilligung die in den erwähnten Empfehlungen genannten Dienstleistungen erbrachten?